

22. Oktober 2013

Managerhaftung russischer Unternehmen verschärft

Am 30. Juli 2013 hat das Plenum des Obersten russischen Wirtschaftsarbitragegerichts („OAG“) mit Verordnung Nr. 62 „Über einige Fragen zum Schadensersatz von Personen, die Organe juristischer Personen sind“ Haftungsregelungen für Manager russischer Unternehmen praktisch verschärft. Die Verordnung wurde am 20. August 2013 auf der Internetseite des OAG veröffentlicht.

Wie nach deutschem Recht haften auch nach russischem Recht Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder für schuldhafte Schädigungen des Unternehmens. Die Gesellschaftsorgane sind gesetzlich verpflichtet, gewissenhaft und verständig im Interesse des Unternehmens zu handeln. Welche genauen Verpflichtungen sich hieraus konkret im Einzelfall ergeben, war häufig unklar bzw. strittig.

Durch die Verordnung hat das OAG die Rechtsprechung zur Managerhaftung zusammengefasst und versucht einige offene Fragen zu klären. Die Verordnung ist verbindlich und von den Gerichten bei der Anwendung der Haftungstatbestände zu berücksichtigen. Sie ist ein Schritt in die richtige Richtung, lässt allerdings viele Fragen offen und wirft neue Fragen auf. Wichtigste Regelungen der Verordnung sind die Konkretisierungen der Haftungstatbestände, die zu einer Managerhaftung führen können. Klargestellt wurde auch, dass die Haftung nicht lediglich deshalb entfällt, weil die schädigende Maßnahme durch Gesellschafterbeschluss oder Beschluss des kollektiven Exekutivorgans (vergleichbar dem Vorstand) bestätigt wurde. Dies bedeutet, dass der Geschäftsführer die Ausführung eines Beschlusses, der sich schädigend auswirken kann, verweigern müsste, um nicht zu haften. Für eine solche Verweigerung fehlt indes eine gesetzliche Regelung. Dies bedeutet, dass eine Verweigerung rechtswirksame Grundlage für eine Abberufung und Kündigung des Geschäftsführers sein kann. Vorstandsmitglieder, die gegen eine schädigende Entscheidung des Vorstandes gestimmt haben, haften im Schadensfall nicht.

Eine Pflichtverletzung liegt nach Ansicht des OAG z.B. vor, wenn ein Interessenkonflikt zwischen Geschäftsführer und Unternehmen besteht – also der Geschäftsführer ein eigenes wirtschaftliches Interesse am Abschluss eines Rechtsgeschäfts hat, das dem Interesse des Unternehmens entgegensteht, oder wenn die Gesellschafter unzureichend oder falsch im Zusammenhang mit dem Abschluss von Rechtsgeschäften informiert wurden. Eine Pflichtverletzung soll auch vorliegen, wenn der Geschäftsführer Entscheidungen trifft, ohne die notwendigen entscheidungsrelevanten Informationen einzuholen oder bekannte Informationen nicht zu berücksichtigen.

Nach Auffassung des OAG widersprechen Rechtsgeschäfte den Unternehmensinteressen und sind damit nachteilhaft, wenn z.B. der Vertragspreis offensichtlich zu hoch oder zu niedrig ist oder andere unübliche Bedingungen enthalten sind, die unter vergleichbaren Umständen nicht vereinbart worden wären.

Bedeutsam ist auch, dass eine Pflichtverletzung dann anzunehmen ist, wenn Rechtsgeschäfte abgeschlossen oder Entscheidungen getroffen wurden, die nach den internen Betriebsordnungen nicht hätten erfolgen dürfen. Hierdurch werden den Unternehmen weitgehende Möglichkeit eröffnet, die Haftung des Managements durch Geschäfts- oder Betriebsordnungen konkret zu erweitern. Klargestellt wurde auch, dass eine Pflichtverletzung vorliegt, wenn der Geschäftsführer nicht im Rahmen seiner Kompetenzen handelt. Die Geschäftsführungsbefugnis von Geschäftsführern ist in Russland häufig durch die Satzung beschränkt. Geschäftsführer werden daher zukünftig sorgfältiger prüfen müssen, ob ein Beschluss der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrats einzuholen ist. Eine Pflichtverletzung wird nunmehr auch angenommen, wenn der Geschäftsführer nach seiner Abberufung Geschäftsunterlagen zurückbehält. Dies ist ein häufiges Problem in der Praxis und die Klarstellung des OAG sollte hier Abhilfe schaffen. Durch die Verordnung wurde auch klargestellt, dass der Geschäftsführer bei Konflikten zwischen den Gesellschaftern ausschließlich die Interessen der Gesellschaft zu schützen hat.

Insgesamt wurde durch die Verordnung der Kreis der haftenden Personen als auch derjenigen Personen, die Regressansprüche gegen Manager geltend machen können, konkretisiert. Nach der Verordnung können nicht nur amtierende, sondern auch ehemalige Manager

zur Haftung herangezogen werden. Dies sollte eigentlich selbstverständlich sein, war aber häufig Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten. Es haften nicht nur Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder, sondern auch Liquidatoren und Insolvenzverwalter. Anspruchs- bzw. klagebefugt ist das Unternehmen selbst, aber auch die amtierenden Organe, die zum Zeitpunkt der Schädigung keine Organe waren. In der Regel trifft den Kläger die Beweispflicht für etwaige Pflichtverstöße und Schäden. In einigen Fällen kommt es durch die Verordnung des OAG jedoch zu einer Beweislastumkehr bzw. zu einer Verschuldensvermutung, die vom Manager zu widerlegen ist.

Brand & Partner
Pokrovskij bulvar 4/17, Geb. 1, Büro 2
101000 Moskau
Russische Föderation

www.bbpartners.ru
info@bbpartners.de
Fon: +7 (495) 662 33 65